

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalsteuer-Erklärungen für das Steuerjahr 1909.

In Gemäßheit von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, betreffend die Kapitalsteuer (Reg.-Bl. S. 313), werden alle Steuerpflichtigen (natürliche Personen, rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und Vereine, die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die rechtsfähigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl), welche einen steuerbaren Ertrag aus Kapitalen und Renten beziehen, aufgefordert,

spätestens bis 8. April ds. Js.,

jedoch nicht vor dem 1. April, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerpflichtigen, welche ein Formular zur Steuererklärung nicht zugesandt erhalten, können die kostenfreie Ausfüllung eines solchen bei dem Kameralamt oder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer (dem Ortsvorsteher oder der Gemeindebehörde für die Einkommensteuer) verlangen.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die steuerpflichtigen juristischen Personen jeder Art und die steuerpflichtigen Personvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl sind die Steuererklärungen nach Art. 48 des Gesetzes von deren Vertretern abzugeben. An Stelle des im Konkurs befindlichen Gemeindefiskus hat in Ansehung der Konkursmasse der Konkursverwalter die Steuererklärung abzugeben. Die Vertreter sind für die Richtigkeit ihrer Steuererklärungen und für die Entrichtung der Steuer verantwortlich. Personen, welche infolge von Abwesenheit oder Krankheit nicht imstande sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können hiezu Bevollmächtigte bestellen. Die Bevollmächtigten haben sich den Steuerbehörden gegenüber durch eine in Urchrift oder beglaubigter Abschrift zu den Akten des Kameralamts zu gebende Vollmachtsurkunde auszuweisen. Die Abgabe der Steuererklärungen seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Steuererklärung ist schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular oder zu Protokoll abzugeben. Zur schriftlichen Form ist erforderlich, daß die Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird, und zwar von Bevollmächtigten mit einem ihr Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz. Die Abgabe der Steuererklärung hat am Sitz des Kameralamts bei diesem, im übrigen nach freier Wahl entweder bei dem Aufnahmebeamten für die Kapitalsteuer oder bei dem Kameralamt zu erfolgen. Soweit hienach gestattet ist, die Steuererklärung bei dem Aufnahmebeamten abzugeben, hat der letztere eine verschlossene abgegebene schriftliche Steuererklärung unerschlossen dem Kameralamt vorzulegen, wenn sich der Name des Steuerpflichtigen auf der Außenseite des Umschlags angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Steuererklärung bezeichnet ist.

Wenn der Steuerpflichtige zugleich eine Steuererklärung für die Einschätzung zur Einkommensteuer gemäß Art. 38 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzugeben hat, so ist die Kapitalsteuererklärung an demselben Ort wie die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wegen Steuergesährdung wird nach Art. 23 des Gesetzes mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrags der gefährdeten Steuer bestraft, wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der in Steueraufnahme- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen über den der Besteuerung unterliegenden Ertrag aus seinen Kapitalen und Renten oder aus Kapitalen und Renten des von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, oder wer wesentlich durch gänzliche Unterlassung einer Steuererklärung oder Erstattung einer unwahren Fehlanzeige einen solchen Ertrag, welchen er nach den Vorschriften des Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, ganz verschweigt.

Als gefährdet gilt die Steuer je für das betr. Steuerjahr, wofern sich nicht aus Art. 15 Abs. 4 des Gesetzes die Berechnung der Steuer auf eine kürzere Zeit ergibt.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Steuererklärung mit Abgabe der schriftlichen oder mündlichen Erklärung bei der betreffenden amtlichen Stelle, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit Ablauf des Steuerjahres vollendet.

Von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuererklärungen einer Person bilden eine fortgesetzte Steuergesährdung, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurückerstrecken. Doch ist das Strafverfahren nicht über zehn Jahre rückwärts, von dem Zeitpunkt der Vollendung der letzten, zum Tatbestand der fortgesetzten Steuergesährdung gehörigen Tätigkeit an gerechnet, zu erstrecken.

Sinsichtlich der Teilnahme an der strafbaren Handlung und der Begünstigung kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Beihilfe und die Begünstigung auch dann strafbar sind, wenn auf seiten des Täters nur eine Übertretung vorliegt. Für die von einem Bevollmächtigten verurteilte Geldstrafe haftet der Auftraggeber.

Die Verfehlung ist straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder seinem verantwortlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Steuererklärung bei einer mit der Anwendung dieses Gesetzes oder des Einkommensteuergesetzes befaßten Behörde nachgetragen oder berichtet und hierdurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird.

Sind für die Verfehlung mehrere Personen verantwortlich, so befreit eine Nichtigstellung von seiten einer dieser Personen die übrigen von ihrer Verantwortung. Ebenso ist im Falle einer entsprechenden Nichtigstellung von seiten des Steuerpflichtigen die dem Bevollmächtigten desselben zur Last fallende Verfehlung straffrei zu lassen.

Diejenigen, welche der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 des Gesetzes zuwider ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbcheinigung zustellender Mahnung eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben, ferner die Vertreter der in Art. 7 des Gesetzes bezeichneten Kassen, Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche die ihnen nach Art. 11 Abs. 4 bezw. Art. 15 Abs. 5 und nach Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbcheinigung zustellender Mahnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes.

Vorstehendes wolle alsbald in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden. Die örtliche Bekanntgabe der Aufforderung hat eine Angabe darüber zu enthalten, bei welchem Beamten und in welchem Belauf die Steuererklärungen abzugeben sind.

Neuenbürg, den 12. März 1909.

K. Kameralamt.
Bunz.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Im Monat April 1909 beginnt
der **Schweinemarkt** um 6 Uhr morgens
der **Wochenmarkt** um 7 Uhr morgens,
Den 29. März 1909. **Stadtschultheißengewamt.**
Stirn.

Schwarzenberg.

Langholz-Verkauf.

Am **Dienstag den 6. April ds. Js.,**
mittags 1 Uhr

kommen aus den hiesigen Gemeindevaltungen im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

607 St. forstliches und tannenes Langholz mit 247,42 Fm.
Den 30. März 1909.

Gemeinderat.

Ruhholz-Versteigerung.

Die **Gemeinde Schielberg** versteigert mit Vorfrist bis 1. Oktober ds. Js.

am **Samstag den 3. April 1909**

754 tannene Stämme I.—VI. Kl., 69 Abschnitte I.—III. Kl.,
7 Eichen, 11 Buchen und 3 Erlen-Stämme.

Zusammenkunft **vormittags 9 Uhr** beim Rathaus.
Schielberg, den 27. März 1909.

Gemeinderat.

Rytman, Bürgermeister.

Grosse Stuttgarter Geld-Lotterie u. Pferde-Lotterie

Ziehung garantiert am 23. u. 24. April 1909.

3050 Gew. Mark	100000
1000 Gew. Mark	80000
500 Gew. Mark	40000
250 Gew. Mark	20000
125 Gew. Mark	10000
62 Gew. Mark	12500
31 Gew. Mark	17500

Original-Lose 2 Mk.,
6 Lose Mk. 11.—, 11 Lose Mk. 20.—,
Porto und Liste 25 Pfennig, Nachnahme 20 Pf. teurer, entspricht die General-Agentur

J. Schweickert,
Stuttgart, Marktstr. 6,
Telephon 1921.

Schöner Teint

ein hartes Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiche, sammetweiche Haut ist der Wunsch aller Damen. Alles dies erzeugt die allein echte **Stedenpferd-Bienenmilch-Seife** von Bergmann & Co., Kadeln. & St. 50 Pf. bei: **Karl Wastler, Albert Pengert u. G. Isstauer, Neuenbürg.**



Die Buchdruckerei

des „Enztäler“

empfiehlt sich zur Herstellung aller Druck-Arbeiten

- als:
- Fakturen : Rechnungen
 - Zirkulare : Briefköpfe
 - Visiten-, Gratulations-, Verlobungs-, Hochzeits-, Trauer- und Geschäftskarten : Trauerbriefe
 - Grabreden : Broschüren
 - Plakate etc.

unter Zusage rascher und solider Bedienung bei billigsten Preisen.

Grosses Lager in amtlichen Formularen.



Zu Bismarcks Gedächtnis.

Es rauschen die alten Eichen im fernen Sachsenwald,
Sie rauschen ein Lied, das mächtig durch alle Lande hallt.
Es ist kein Lied zum Streite, das durch den Eichwald zieht,
Mit Sturmgebengten Wipfeln singt er ein Trauerlied.

Denn drüben von dem Schlosse zieht her ein schwarzer Zug —
Der ist's, den zwischen Fackeln man dort zu Grabe trug?
Ein Kind tragt's, und die Männer, sie stehen stumm
und hart.

Und eine Männerträne rinnt manchem in den Bart.
Wert dir's, man trägt zur Ruhe, zur ew'gen Ruh', mein
Kind.

Den Vater, dem wir's danken, daß deutsch wir Kinder sind.
Man trägt auf deutschen Armen den deutschen Eckhard
zu Grab, der seines Kaisers getreuester Diener ward,

Man weilt heut unter Eichen und deutschem Wurmweisslein
Der Deutschen Wallfahrtsstätte für ew'ge Zeiten ein.
Und kommst du zur Kapelle, dort wo sein Grabmal steht,
Dann beug ein Knie und bete ein deutsches Dankgebet. —

Und langsam zieht und schweigend die feierliche Schar
zur Stelle, die vor Zeiten sein Lieblingsplätzchen war.
Die hat er sitzend, sinnend die Stare dort belauscht,
Dort, wo ihm so vertraulich der Sachsenwald gerauscht.

Jetzt öffnen sich die Tore zur stillen Grabeshut,
Es jenseit die Soldaten noch trauernden Salut. —
Nun ruhe aus, du treue, du deutsche Redengefäß,
Nun rauscht, ihr deutschen Eichen im alten Sachsenwald:
Du, Deutschlands Einheitsflechter, den nur der Tod getötet,
Du bleibst für ferne Geschlechter ein sagenhafter Held.

Rundschau.

Leipzig, 29. März. Der kaiserliche Disziplinarhof unter Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten hat heute die auf Dienstentlassung lautende Entscheidung der Disziplinarlammer Potsdam gegen den Regierungsrat Rudolf Martin aus Berlin unter Verwerfung der von Martin eingelegten Berufung bestätigt und die Kosten dem persönlich erschienenen Angeklagten auferlegt. Der Disziplinarhof hielt Martin in allen vier Anklagepunkten des Dienstvergehens für überführt.

Hamburg, 29. März. Der Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd, Dr. Wiegand, ist heute im Sanatorium des Dr. Pariser nach längerem Leiden gestorben.

Strasburg i. E., 30. März. Am Donnerstag den 1. April finden in den Morgenstunden internationale wissenschaftliche Ballonaufstiege in den meisten Hauptstädten Europas statt. Der FINDER eines unbemannten Ballons erhält eine Belohnung, wenn er entsprechend der jedem Ballon beigegebenen Instruktion die Instrumente und den Ballon sorgfältig birgt und an die angegebene Adresse sofort telegraphisch Nachricht sendet.

Mannheim, 28. März. Gestern gingen zwei wertvolle Automobile hiesiger Besitzer durch Brand zu Grunde. In der Nähe von Maudach stieß ein Chauffeur des Automobilhändlers Fritz Held auf einen Steinhaufen, der Benzinbehälter wurde led, das Benzin entzündete sich und das Fahrzeug verbrannte vollständig. In einer Garage in Neckarau geriet das Automobil eines Fabrikanten auf noch nicht festgestellte Weise in Brand und wurde vollständig zerstört. — Heute nachmittag ist die Gewürzmühle der Gebrüder Lenel Nachfolger, neben dem Saalbau vollständig ausgebrannt. Große Vorräte sind zu Grunde gegangen, der Schaden ist beträchtlich, die Ursache des Feuers ist noch unbekannt.

Weinheim, 26. März. Im Weiler Nächstebach brach ein wilder Hund in einen Schafpferch ein, in dem 90 Schafe untergebracht waren. Die Tiere flohen. Heute morgen fehlten 70 Stück, die zumeist in der Umgegend zusammengesucht werden mußten. Ein Tier fand man zerrissen und angegriffen vor, mehrere waren abgestürzt und tot. Der Besitzer erleidet großen Schaden.

Das Städtchen Hirschau bei Amberg ist von einer großen Feuersbrunst heimgesucht worden. Das Feuer entstand mittags in einer Schmiede, wahrscheinlich durch spielende Kinder und verbreitete sich rasch weiter. 41 Häuser sind abgebrannt.

Im Walde bei Großengden bei Göttingen wurde die Ehefrau des Arbeiters Weiland von dort beim Holz sammeln von einem Handwerksburschen überfallen und vergewaltigt. Dann goß ihr der Unhold Karbol in den Mund und schnitt ihr die Pulsadern auf. Die Unglückliche wurde nach einiger Zeit aufgefunden und lebensgefährlich verletzt in die Klinik nach Göttingen gebracht. Der Verbrecher wurde noch am gleichen Abend in einem Nachbardorfe verhaftet und an das Landgerichtsgefängnis eingeliefert.

Von der bayr. Grenze, 29. März. Beim Sehen eines Mastes für eine elektrische Leitung stieß man in Günzburg auf römische Gefäßstücke. Ein vorzüglich erhaltener, aus gelbem Ton gefertigter

Krug konnte ganz unbeschädigt dem Boden entnommen werden.

Nach Lloyds Register ist der Weltschiffbau im Jahre 1908 überall ziemlich beträchtlich zurückgegangen mit Ausnahme des japanischen Schiffbaues, der sich in der Zeit von 1906—1908 mehr als verdoppelt hat. Bis Ende September 1908 wurden in England 871 866 Br.-R.-T. gebaut, in Deutschland 160 804, dann folgt Japan mit 97 580, Amerika mit 55 101 usw.

Adam Riese.

Ein Erinnerungsblatt an die 350. Wiederkehr seines Todestages am 30. März.

Den berühmten Rechenmeister aus der Zeit der großen kirchlichen Umwälzung hat gerade das Volk nicht vergessen und das ist bezeichnend für seine Bedeutung. Nach „Adam Riese“ pflegt man noch heute gern zur Bekräftigung der Richtigkeit eines Rechengempels zu sagen, womit allerdings auch gemeinhin die Kenntnis seiner Persönlichkeit erschöpft ist. Sie und da hat sich wohl noch das kleine Hirtörchen erhalten, worin Adam Riese einen Feldmesser demütigte, der zum Zeichen der Meisterschaft in seinem Fach einen silbernen Zirkel am Hüte trug und nicht einmal wußte, daß man in einem Halbkreis über der Basis beliebig viel rechte Winkel in kürzester Zeit einzeichnen kann.

Ueber das Leben Adam Rieses, dessen Name auch Ries, Rys, Rysje geschrieben wird, ist freilich überhaupt wenig auf uns gekommen. Sein Geburtsjahr ist allein durch die Umschrift zu seinem Medaillonbild bekannt geworden, das seit 1550 als Titelblatt seinen Schriften vorgelegt ist: „Anno 1550 Adam Ries seines Alters im LVIII.“ Danach ist er also im Jahre 1492 geboren, und zwar, wie aus einer andern Quelle hervorgeht, zu Staffelstein bei Bamberg in Franken. Von seiner Jugend und seinem Bildungsgang wissen wir nichts. Doch hat er wahrscheinlich seine wissenschaftliche Ausbildung an der Universität zu Erfurt genossen, wo er auch im Jahre 1522 als Rechenmeister wirkte. Von da verlegte er 1524 seinen ständigen Wohnsitz nach Annaberg in Sachsen, zunächst ebenfalls als privater Rechenmeister, wurde aber bereits 4 Jahre später wegen seiner außerordentlichen Tüchtigkeit zum Herzoglichen Rechenführer in die dortige Bergwerksverwaltung berufen. Den Rechenunterricht in Privatziakeln hat er daneben weiter fortgeführt.

Es gab zu jener Zeit solcher Rechenmeister eine große Zahl, deren Bedeutung sich jedoch selten über die engen Landesgrenzen erstreckte. Sie unterwiesen Privatschüler in der Kunst des Rechnens, die öffentlich nur an den Universitäten gelehrt wurde. Die Idee eines allgemeinen, eines Volksschulunterrichts, die weitblickenden Geistern, wie Karl dem Großen, bereits dunkel vorgeschwebt hatte, begann damals, in der Reformationszeit, erst greifbare Gestalt zu gewinnen. Der feinsinnige Philipp Melancthon, des großen Reformators verständnisvoller Freund, den die Mitwelt bereits als den „Praeceptor Germaniae“, den Lehrer Deutschlands, feierte, versuchte mit allem Nachdruck, ein zweckmäßiges Schulwesen zur Einführung zu bringen. Allerdings erstreckte sich seine Fürsorge mehr auf die sogenannten Lateinschulen, Anstalten, die bereits höhere Ziele im Auge hatten, aber auch die niederen deutschen Schulen, in denen das Lesen, Schreiben, Rechnen vorwiegend durch Klüster geübt wurde, fanden in jener Werkzeit verständnisvolle Förderung. Es ist aber leicht ersichtlich, daß die Klüster nicht gerade die geeignetsten Lehrmeister waren, und so blieb noch lange der Privatunterricht für alle, die sich die notwendigen Kenntnisse, auch im Rechnen, anzueignen wünschten, der einzig fruchtbare Weg.

Es gab aber vor Adam Riese wenige und nicht gerade brauchbare deutsche Rechenbücher. Diesem Mangel nun zuerst abgeholfen zu haben, ist das fortlebende Verdienst des großen Rechenmeisters. Er stellte eine Reihe praktischer Leitfäden zusammen, in denen er die „Rechnung auf den Linien und Federn“ lehrte. Es war nichts neues, was er darin sagte, aber das Vorhandene hat er für den Unterricht zweckmäßig geordnet. Vom Konkreten stieg er zum Abstrakten auf: vom Rechnen mit Zahlspinnigen zum Rechnen mit Ziffern; vom Einfachen leitete er zum Zusammengesetzten über, und vor allem stellte er die Übung des einmal Erlernten als notwendig für die Sicherheit im Rechnen hin. Darum gibt er in seinen Lehrbüchern dieselbe Aufgabe fünf- bis sechsmal, immer in neuer Form.

Auf diesen Vorschriften, die heute als selbstverständlich gelten, hat sich der ganze spätere Rechenunterricht aufgebaut. Die Zweckmäßigkeit seiner Methode wurde schon zu seinen Lebzeiten erkannt,

wofür der große Absatz seiner Bücher hinlänglich Zeugnis gibt.

Das Rechnen „auf den Linien“, wodurch der Unterricht eingeleitet wurde und das bei allen des Schreibens Unkundigen im Gebrauch war, geschah auf einem Rechenbrett durch Aufsetzen von Zahlspinnigen in einem Linien-system. Die damals noch fast ausschließlich verwandten römischen Zahlen erschwerten das Rechnen mit Ziffern ungemein und hatten zu dem praktischen Mittel eines Rechenbretts geführt. Durch sein Rechnen „auf den Federn“, das Zahlenrechnen, wie es heute allgemein üblich ist, hat sich Adam Riese noch ein weiteres großes Verdienst erworben: um die Verwendung und Verbreitung der bequemen und übersichtlichen arabischen Ziffern, bei denen bekanntlich allein durch die Stellung der Wert einer Zahl bedingt ist.

Außer seinen Lehrbüchern verfaßte er im Auftrage des Rates von Annaberg eine Anweisung, den Preis des Brotes nach der Höhe der Getreidepreise zu berechnen und eine ähnliche, die sogenannte „Sagungstafel“, für die Stadt Zwicau. Riese starb im Jahre 1559 und zwar wird der 30. März als sein Todestag angenommen.

Allerdings war Adam Riese nicht der genialste unter den zeitgenössischen Rechenchriftstellern; es gab andere, wie Michael Stifel, die weit über ihm standen, aber was seinem Namen die Unsterblichkeit gegeben hat, ist die Verbreitung der Rechenkunst unter dem Volke durch seine praktischen und leicht erlernbaren Methoden, ist die Aufstellung einer Methodik des Rechnens überhaupt. Dies Verdienst würdigt auch die Tafel an dem Rathause zu Staffelstein, deren goldene Inschrift erzählt: „Im Jahre 1492 wurde in Staffelstein geboren Adam Ries, berühmter Rechenmeister und Verfasser des ersten methodischen Rechenbuchs.“ Das Denkmal aber, das er sich selbst im Andenken des deutschen Volkes errichtet hat, ist „dauerhafter denn Erz.“

Dermisches.

Die bewegliche Aufzugtreppe. Die Pariser „Mairie“ hat sich eine für das Publikum äußerst angenehme Neuerung zugelegt. Man hat eine bewegliche Treppe auf der Station „Bere Lachaise“ eingerichtet und beabsichtigt, wenn sich diese bewährt, sämtliche Aufgänge der Untergrundbahn in dieser Art umzubauen. Die Treppe funktioniert in ähnlicher Weise wie die hauptsächlich in Warenhäusern schon lange angewendeten Laufaufzüge, doch bietet sie dem Passanten eine bedeutend sicherere Standfläche. Man stellt den Fuß auf die aus Eisenstäben bestehende, unterste Stufe, aus der die beweglichen Stufen erst herauskommen und hat dabei dieselbe Sicherheit, als wenn man eine feste Treppe bestiege. Man wird so in einer angenehmen Weise und mühelos aus den oft ziemlich tief liegenden Stationen an das Tageslicht befördert.

Als eine der schwersten Sünden in der Kindererziehung muß es bezeichnet werden, Eltern, Kindermädchen oder andere mit der Erziehung von Kindern betraute Personen durch Furcht, d. h. durch Erzählungen vom Bauwau, schwarzen Mann, Gespenstern u. auf das kindliche Gemüt einzuwirken und sich auf diese Weise Gehorsam zu erzwingen zu suchen. Das kindliche Gemüt ist für derartige Eindrücke ungemein empfänglich und hält dieselben auch für das ganze Leben lang fest. Die den Kindern in der Jugend eingepflanzte Furcht läßt sich später selbst auf dem Wege der Vernunft nicht mehr tilgen, im Gegenteil, wir möchten fast behaupten, daß sie bei empfänglichen Naturen mit dem Rinde wächst, d. h. größer wird und schließlich an die leichteren Formen des Verfolgungswahnes grenzt. Derartig erzogene Kinder stehen auch in einem späteren Alter unter einem gewissen Druck von Angstlichkeit und Furcht und bleiben unglückliche Menschen ihr Leben lang. Die ihnen in der Jugend eingepflanzte Furcht und Angstlichkeit breitet sich nämlich mit der Zeit aus und beschränkt sich nicht nur auf böse Geister oder die Nacht, die an und für sich keines Menschen Freund, sondern macht sich in allen Unternehmungen des Betreffenden geltend. Er wird alle Unternehmungen mit einer gewissen Angstlichkeit und Jaghaftigkeit beginnen.

Auflösung des Wechsel-Rätsels in Nr. 50.
Aspern, Ostern.

Auflösung des Bilder-Rätsels in Nr. 50.
„Freiwillige Krankenpflege im Kriege.“
Richtig gelöst von Karl Schäfer in Birkensfeld.